

## Statuten des Vereins „Kultur Zermatt“

### **Art.. 1 Name**

Unter der Bezeichnung „Kultur Zermatt“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein (Art.60ff.ZGB)

### **Art.. 2 Sitz**

Der Verein „Kultur Zermatt“ hat seinen Sitz in Zermatt

### **Art.. 3 Zweck**

Der Zweck von „Kultur Zermatt“ besteht darin, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen für kulturelle Anlässe zu schaffen sowie Konzepte und Inhalte eines Zermatter Kulturprogrammes zu realisieren. „Kultur Zermatt“ will Projekte, welche Bezug zu Zermatt, zu dessen Gegenwart und Vergangenheit nehmen, fördern und initiieren. Es ist ein erklärtes Ziel, Einheimischen und Gästen kulturelles Schaffen im Dorf näherzubringen.

### **Art. 4 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins „Kultur Zermatt“ haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August und endet am 31. Juli.

### **Art. 6 Aufnahme neuer Mitglieder**

Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme neuer Mitglieder.

### **Art. 7 Mitgliederbeitrag**

Von allen Mitgliedern wird jährlich ein Mitgliederbeitrag von Fr. 50.- pro Person / Fr. 80.- für Paare / Fr. 100.- für Familien erhoben. Firmen entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 100.-.Der Mitgliederbeitrag wird jeweils auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt. Mitglieder haben das Anrecht auf ermässigten Eintritt zu ausgewählten Veranstaltungen.

### **Art. 8 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein „Kultur Zermatt“ ist durch Mitteilung an die Präsidentin oder den Präsidenten jederzeit möglich. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf jegliche Leistungen des Vereins.

### **Art. 9 Ausschluss**

Die Generalversammlung kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder jederzeit aufheben, insbesondere wenn ein Mitglied

1. die Statuten des Vereins gröblich verletzt,
2. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
3. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf jegliche Leistungen des Vereins.

### **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins „Kultur Zermatt“ sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der/die Rechnungsrevisor/in

### **Art. 11 Generalversammlung**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladungen hierzu sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu versenden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

### **Art. 12 Absenzen**

Das Fernbleiben von Aktivmitgliedern an der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung ist in der Regel von diesen persönlich zu entschuldigen. Stimmvertretung ist nicht erlaubt.

### **Art. 13 Stichentscheid**

Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Präsident/in der Generalversammlung.

### **Art. 14 Statutenänderung**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 15 Aufgaben der Generalversammlung**

Die Aufgaben der Generalversammlung sind namentlich:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme der Rechnung des Kassiers und Berichte der Revisor/innen
3. Aufnahme neuer Mitglieder
4. Wahl der Vorstandmitglieder
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
6. Statutenänderungen
7. Entlastung des Vorstandes
8. Verschiedenes

### **Art. 16 Anträge**

Anträge der Mitglieder für die ordentliche Generalversammlung müssen der/dem Präsident/in schriftlich bis zwei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.

### **Art. 17 Vorstand**

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus

- Präsidentin / Präsident
- Kassier/in
- Aktuarin/Aktuar
- Beisitzerin/Beisitzer

Im Vorstand ist mindestens 1 Mitglied der Kulturkommission Zermatt vertreten.

Nach Ablauf einer Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder für eine weitere Amtsdauer wählbar.

Die Amtsdauer eines nachträglich bestimmten Vorstandsmitgliedes endigt gleichzeitig mit derjenigen des regulär bestimmten Vorstandes.

Sollte ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer zurücktreten oder aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, wählt die folgende Generalversammlung eine/n Nachfolger/in.

#### **Art. 19 Rechnungsrevisor/innen**

Die ordentliche Generalversammlung wählt eine/n Rechnungsrevisor/in. Dieser darf dem Vorstand nicht angehören, muss jedoch Mitglied sein. Sie/er hat zuhanden der Generalversammlung die Rechnungsführung des/der Kassiers/in zu prüfen und Bericht zu erstatten.

#### **Art. 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins „Kultur Zermatt“ kann jederzeit durch die Generalversammlung herbeigeführt werden, sofern drei Viertel der Aktivmitglieder zustimmen.

Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, kann innert 30 Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, bei der die Auflösung durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden kann.

#### **Art. 20a Liquidationserlös**

Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Vermögens und führt es anderen lokalen Institutionen mit verwandter Zielsetzung zu.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Juli 2010 genehmigt und sind am gleichen Tag in Kraft getreten.

Art. 5 und Art. 11 wurden an der GV vom 9. August 2012 angepasst.

Art. 3 und Art. 17 wurden an der GV vom 12. August 2015 angepasst.

Art. 18 wurde an der GV vom 12. August 2015 gestrichen

Zermatt, den 15. August 2015

**Verein „Kultur Zermatt“**

Für den Vorstand

Othmar Perren, Präsident